

1998

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1998

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 98	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13)	98
5. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-russischen Vereinbarung über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen	99
6. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über das Außerkrafttreten der Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten	101
7. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	103
9. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	105
13. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	106
13. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	108
13. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	110
14. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	112
14. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	113
14. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-kirgisischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	113
14. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Förderung des chinesisch-deutschen Hochschulkollegs an der Tong-Ji-Universität in Shanghai	115
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	117
15. 1. 98	Bekanntmachung der deutsch-tschechischen Vereinbarung über die Errichtung eines Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds	117
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe	127
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	127
15. 1. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	128

Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 und die Änderung 1 der Revision 3 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen
(Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13)**

Vom 9. Februar 1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, und auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen und die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Revision 3 dieser Regelung werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision und der Änderung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 mit Wirkung vom 26. März 1995 in Kraft, im übrigen mit Wirkung vom 28. August 1996.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 13 (BGBl. 1980 II S. 1474), zuletzt geändert durch die Änderung 6 zur Revision 2 (BGBl. 1995 II S. 404), ist am 26. März 1995 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. Februar 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 13 und die Änderung 1 der Revision 3 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
der deutsch-russischen Vereinbarung
über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise
der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung
der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen**

Vom 5. Januar 1998

Durch den Austausch gleichlautender Noten zwischen dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland und dem Ersten Stellvertretenden Minister des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation am 20. August 1997 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation eine Vereinbarung über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen geschlossen worden, die mit Vollzug des Notenwechsels

am 20. August 1997

in Kraft getreten ist; die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 20. August 1997

Sehr geehrter Herr Minister,

während des offiziellen Besuchs des Präsidenten der Russischen Föderation, B.N. Jelzin, in der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1994 wurde mit dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. H. Kohl, Einvernehmen über die Bildung einer Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen erzielt.

Im Verlauf des weiteren Meinungsaustausches zu dieser Frage, insbesondere in dem von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts Dr. H.-F. von Ploetz und den Staatssekretären des Bundesministeriums des Innern Dr. E. Werthebach und Dr. W. Priesnitz mit Ihnen geführten Briefwechsel, wurde Einvernehmen über den Inhalt einer diesbezüglichen Vereinbarung erreicht.

In der Erkenntnis, daß die Tätigkeit dieser Kommission eine große Bedeutung für die Verbesserung der deutsch-russischen Beziehungen und für die Entwicklung der Verbindungen zwischen deutschen und russischen Historikern hat,

ausgehend davon, daß die deutsche ebenso wie die russische Seite in dieser Kommission ein Gremium wissenschaftlicher Fachleute sieht, die Themen für gemeinsame Untersuchungen zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen im 20. Jahrhundert diskutieren und zur weiteren Erforschung vorschlagen sollen,

mit Rücksicht darauf, daß Beschlüsse und Schlußfolgerungen der Kommission keinen verbindlichen Charakter haben können, sondern Empfehlungen darstellen,

ausgehend davon, daß die Kommission gemäß den Grundsätzen der Freiheit der Forschung, des Meinungsaustausches im Geiste der Offenheit und des gegenseitigen Verständnisses arbeitet,

beehre ich mich, Ihnen den Abschluß folgender Vereinbarung über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen (im folgenden Kommission genannt) vorzuschlagen:

1. Die Kommission arbeitet nach Maßgabe des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit“ vom 16. Dezember 1992, insbesondere seiner Artikel 2, 4 und 6.
2. Das Ziel der Arbeit der Kommission besteht in der Förderung einer umfassenden wissenschaftlichen Erforschung der deutsch-russischen bzw. deutsch-sowjetischen Beziehungen im 20. Jahrhundert durch die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Erörterungen von wichtigen historischen Themen, die Beratung und Unterstützung interessierter Wissenschaftler und Einrichtungen auf deren Anfrage sowie die Prüfung der Möglichkeit gemeinsamer Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Materialien.
3. Im Rahmen der Kommission werden die historischen Zusammenhänge zwischen den Völkern Deutschlands und Rußlands in einem Geist der Offenheit und Objektivität mit dem Ziel der Festigung des gegenseitigen Vertrauens und des partnerschaftlichen Verhältnisses erforscht.

In diesem Zusammenhang wird jede Seite dazu beitragen, den Zugang zu ihren Archivalien und Bibliotheksbeständen zu wissenschaftlichen Zwecken für Forscher der jeweils anderen Seite zu erleichtern.

4. Die Öffentlichkeit in Deutschland und Rußland wird regelmäßig über den Fortgang der Arbeit der Kommission informiert.
5. Der Kommission gehören je neun deutsche und russische Wissenschaftler sowie je drei leitende Vertreter der beiderseitigen Archivverwaltungen an. Die Mitglieder werden auf Ermessen jeder Seite für die Dauer von fünf Jahren berufen; bei den jeweils 9 wissenschaftlichen Mitgliedern ist eine Wiederberufung lediglich einmal zulässig. Die Mitglieder werden der anderen Seite durch Schreiben des entsprechenden Ko-Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.

Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation unter dem Vorsitz des jeweiligen Ko-Vorsitzenden der Kommission zusammen. Die Ko-Vorsitzenden werden, von beiden Seiten jeweils gesondert, aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.

6. Beim Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation werden Sekretariate eingerichtet, die jeweils den Ko-Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen zugeordnet sind. Die Sekretariate sind – wie die Kommission insgesamt – im Rahmen der deutsch-russischen Gemischten Kommission für kulturelle Zusammenarbeit tätig. Die Sekretariate unterstützen die Gemeinsame Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen, unter anderem bei der Lösung organisatorischer Fragen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Kommission. Die Leiter der Sekretariate nehmen an den Kommissionssitzungen teil.
7. Die Kommission erstellt und beschließt Pläne für ihre Arbeit und stellt ihre Arbeit in einem jährlichen Bericht an die Ko-Vorsitzenden der deutsch-russischen Gemischten Kommission für kulturelle Zusammenarbeit dar.

Die mit der Durchführung der Sitzungen der Kommission sowie ihrer Arbeits- und Projektgruppen zusammenhängenden Kosten übernimmt die gastgebende Seite (ausgenommen die Beförderungskosten, einschließlich Hin- und Rückflug, sowie Hotelunterbringung und Verpflegung). Hinsichtlich sonstiger Kosten, die im Laufe der Kommissionsarbeit entstehen, werden sich die entsprechenden Regierungsstellen beider Länder miteinander einigen.

8. Für den Status der Mitglieder der Kommission gelten die Nummern 1, 4 Absatz 1 und 2, 5, 13, 14 der Anlage zu dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit“ vom 16. Dezember 1992.

Im Falle Ihres Einverständnisses werden dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben gleichen Inhalts eine Vereinbarung über Aufgaben, Arbeitsbedingungen und Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission zur Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen bilden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Peter Hartmann

Seiner Exzellenz
dem Ersten Stellvertretenden Minister
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
der Russischen Föderation
Herrn Igor Sergejewitsch Iwanow
Moskau

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Russischen Föderation

Moskau, 20. August 1997

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

(Es folgt der mit dem Wortlaut der deutschen Note inhaltlich identische Text.)

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Peter Hartmann
Staatssekretär
des Auswärtigen Amts
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
der deutsch-polnischen Vereinbarung
über das Außerkrafttreten der Vereinbarung
mit der Deutschen Demokratischen Republik
über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken
zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten**

Vom 6. Januar 1998

Die in Warschau durch Notenwechsel vom 23. Mai 1995/8. August 1996 zustande gekommene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über das Erlöschen der Vereinbarung vom 30. Juni 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. August 1996

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Damit ist mit Wirkung vom 8. August 1996 die Vereinbarung vom 30. Juni 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten außer Kraft getreten.

Bonn, den 6. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Warschau, den 23. Mai 1995

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Republik Polen verzichtet auf das Nutzungsrecht an dem Grundstück in Rostock, Rosa-Luxemburg-Straße 10, das im Grundbuch der Stadt Rostock unter der Nr. 24389 in Abteilung II eingetragen ist, und beantragt die Löschung dieses Rechts im Grundbuch.

Die Übernahme dieses Grundstücks in Erbbaurecht durch die polnische Seite erfolgte aufgrund der Vereinbarung vom 30. Juni 1988 zwischen der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Verleihung von Nutzungsrechten an Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Gebäuden für die Generalkonsulate beider Staaten.

Die Regierung der Republik Polen schlägt gleichzeitig vor, falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden erklärt, daß diese Note und die Antwortnote eine neue Vereinbarung bilden, die mit dem Datum des Erhalts der Antwortnote durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen in Kraft tritt und somit die erwähnte Vereinbarung vom 30. Juni 1988 für erloschen erklärt wird.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
in Warschau

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Warschau

Warschau, den 8. August 1996

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 23. Mai 1995 zu bestätigen, die in deutscher Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Republik Polen einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen vom 23. Mai 1995 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Datum des Erhalts dieser Antwortnote durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen in Kraft tritt, und womit die erwähnte Vereinbarung vom 30. Juni 1988 für erloschen erklärt wird. Das Auswärtige Amt bittet um amtliche Notifikation des Eingangsdatums dieser Antwortnote.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Polen
Warschau

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Januar 1998

Das in Bischkek am 26. Mai 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 26. Mai 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Januar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Textilinvestitionsprogramm“;
„Programm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft“ (Anschlußfinanzierung);
„Zucht und Vermehrung von Kartoffelpflanzgut“;
„Gesundheitsprogramm zur Bekämpfung der Tuberkulose“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main),

– ein Darlehen von bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Textilinvestitionsprogramm“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

– ein Darlehen von bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Programm zur Investitionsförderung in der Privatwirtschaft (Anschlußfinanzierung)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

– ein Darlehen von insgesamt bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Zucht und Vermehrung von Kartoffelpflanzgut“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

– sowie einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 3 500 000,- DM (in Worten: drei Millionen fünfhundert Tausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Gesundheitsprogramm zur Bekämpfung der Tuberkulose“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des Jahres 2004.

(2) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Die Regierung der Kirgisischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge. Die Regierung der Kirgisischen Republik wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Kirgisischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bischkek am 26. Mai 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Wienand

C.-D. Spranger

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Koitschumanov

**Bekanntmachung
des deutsch-lesothischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Januar 1998

Das in Maseru am 30. Oktober 1997 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5
am 30. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Januar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Arbeitsintensiver Straßenbau, Phase V“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

unter Bezugnahme auf das Schreiben des Zentralplanungs-
und Entwicklungsbüros vom 1. August 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Lesotho,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
des Königreichs Lesotho beizutragen,

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Arbeits-
intensiver Straßenbau, Phase V“, wenn nach Prüfung die Förde-
rungswürdigkeit festgestellt wird, einen Finanzierungsbeitrag in
Höhe von DM 5 300 000,- (in Worten: fünf Millionen dreihundert-
tausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder

für notwendige Begleitmaßnahmen des Vorhabens „Arbeitsintensiver Straßenbau, Phase V“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 30. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. U. Kaestner

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Ketso

Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. Januar 1998

Das in Amman am 9. November 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 9. November 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Wasserversorgung Groß-Amman II“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Groß-Amman II“ ein Darlehen bis zu insgesamt 43 000 000,- DM (in Worten: dreiundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 9. November 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Mende

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Khalaf Huneidi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 13. Januar 1998

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Estland am 9. Juli 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"The Estonian Riigikogu ... declared in accordance with article 1 Section B, paragraph 1 of the Convention that the words 'events occurring before 1 January 1951' in Article 1 Section A shall be understood to mean 'events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951'."

„Nach Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 des Abkommens hat die estnische Staatsversammlung (Riigikogu) ... erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte ‚Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind‘ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um ‚Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind‘ handelt.“

(1) Articles 23 and 24:

"The Republic of Estonia considers articles 23 and 24 merely as recommendatory, not as legally binding."

1. Artikel 23 und 24:

„Die Republik Estland betrachtet die Artikel 23 und 24 als reine Empfehlungen und nicht als rechtsverbindliche Normen.“

(2) Article 25:

"The Republic of Estonia shall not be bound to cause a certificate to be delivered by an Estonian authority, in place of the authorities of a foreign country, if documentary records necessary for the delivery of such a certificate do not exist in the Republic of Estonia."

2. Artikel 25:

„Die Republik Estland ist nicht verpflichtet, Bescheinigungen, die sonst von ausländischen Behörden ausgestellt werden, an deren Stelle von estnischen Behörden ausstellen zu lassen, wenn die zur Ausstellung dieser Bescheinigungen notwendigen amtlichen Unterlagen in der Republik Estland nicht vorhanden sind.“

(3) Article 28, paragraph 1:

"The Republic of Estonia shall not be obliged five years from the entry into force of the present Convention to issue travel documents provided in article 28."

3. Artikel 28 Absatz 1:

„Die Republik Estland ist während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht verpflichtet, die in Artikel 28 vorgesehenen Reiseausweise auszustellen.“

Das Abkommen ist weiterhin für

Lettland am 29. Oktober 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"In accordance with Section B of the article 1 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951, the Republic of Latvia declares, that for the purpose of its obligations under this Convention it applies to the Alternative (a) of the Section B of the article 1, i.e., 'events occurring in Europe before 1 January 1951'."

„Nach Artikel 1 Absatz B des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärt die Republik Lettland, daß sie für die Zwecke ihrer Verpflichtungen aufgrund des Abkommens die Formulierung zu a) in Artikel 1 Absatz B, nämlich ‚Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind‘, anwendet.“

In accordance with paragraph 1 of the article 42 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951, the Republic of Latvia declares, that it does not consider itself bound by the article 8 and the article 34 of the Convention.

In accordance with paragraph 1 of the article 42 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951, the Republic of Latvia, in respect of the article 26 of the Convention, reserves the right to designate the place or places of residence of the refugees whenever considerations of national security or public order so require.

In accordance with paragraph 1 of the article 42 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951, the Republic of Latvia declares that the provisions of the paragraphs 1 and 2 of the article 17 and article 24 of the Convention it considers as recommendations and not legal obligations.

In accordance with paragraph 1 of the article 42 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951, the Republic of Latvia declares that in all cases where the Convention grants to refugees the most favourable treatment accorded to nationals of a foreign country, this provision shall not be interpreted by the Government of the Republic of Latvia as necessarily involving the regime accorded to nationals of countries with which the Republic of Latvia has concluded regional customs, economic, political or social security agreements."

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärt die Republik Lettland, daß sie sich durch die Artikel 8 und 34 des Abkommens nicht als gebunden betrachtet.

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge behält sich die Republik Lettland in bezug auf Artikel 26 des Abkommens das Recht vor, den Ort oder die Orte für den Aufenthalt der Flüchtlinge zu bestimmen, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärt die Republik Lettland, daß sie Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 24 des Abkommens als Empfehlungen und nicht als rechtliche Verpflichtungen betrachtet.

Nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärt die Republik Lettland, daß die Regierung der Republik Lettland in allen Fällen, in denen Flüchtlingen die günstigste Behandlung zuerkannt wird, die Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt wird, diese Bestimmung nicht so auslegt, als umfasse sie notwendigerweise die Regelungen, die für Staatsangehörige der Länder gelten, mit denen die Republik Lettland regionale Zoll- oder Wirtschaftsübereinkünfte, Übereinkünfte politischer Art oder Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat."

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Estland am 10. April 1997
in Kraft getreten.

Das Protokoll ist weiterhin für

Lettland am 31. Juli 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

"In accordance with paragraph 2 of the article VII of the Protocol Relating to the Status of Refugees of 1967, the Republic of Latvia declares that the reservations made in accordance with article 42 of the Convention Relating to the Status of Refugees of 1951 are applicable in relation to the obligations under the Protocol."

„Nach Artikel VII Absatz 2 des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erklärt die Republik Lettland, daß die nach Artikel 42 des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge angebrachten Vorbehalte hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Protokoll Anwendung finden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1997 (BGBl. II S. 1430).

Bonn, den 13. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Vom 13. Januar 1998

Das in Kairo am 8. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ist nach seinem Artikel 6

am 4. Dezember 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 8. Oktober 1996 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) Wiederaufbau der Nilstaustufe Nag Hammadi,

bb) Programm zur rationellen Nutzung von Energie in der ägyptischen Industrie,

cc) Verbesserung der Betriebsüberwachungs- und Signalanlagen auf den Eisenbahnstrecken zu den Häfen Damietta, Port Said und Suez

Darlehen bis zu insgesamt 100 000 000,- DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten:

– 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),

– 0,75 vom Hundert Zinsen;

b) für die Vorhaben

aa) Sozialfonds,

bb) Reduzierung der Umweltbelastung bei der Energieerzeugung

einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 80 000 000,- (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem oder beiden der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen und erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die für das Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten Mittel, die in Höhe von 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zugunsten des Vorhabens „Abwasserentsorgung Kafr el Sheikh“ reprogrammiert worden sind (Artikel 6 Absatz 3 des am 19. November 1990 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit), werden in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstaben aa dieses Abkommens genannte Vorhaben „Wiederaufbau der Staustufe Nag Hammadi“ verwendet. Die für das Vorhaben „Zemententstaubung Heluan (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstaben aa des am 2. Dezember 1992 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) zugesagten Mittel, die in Höhe von 55 000 000,- DM (in Worten: fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zugunsten anderer, noch zu bestimmender Vorhaben reprogrammiert worden sind (in Artikel 6 Absatz 3 des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit), werden in Höhe von 9 000 000,- (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstaben aa dieses Abkommens genannte Vorhaben „Wiederaufbau der Staustufe Nag Hammadi“ verwendet.

Die Konditionen des Darlehens für dieses Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- a) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark)
 - 50 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen;
- b) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark)
 - 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.

(2) Aus dem Vorhaben „Sektorprogramm Industrie II“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 38 000 000,- DM (in Worten: achtunddreißig Millionen Deutsche Mark) und aus dem Vorhaben „Industriesektorbezogenes Programm II“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des am 5. Mai 1988 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) werden 7 700 000,- DM (in Worten: sieben Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Pumpstationen“ verwendet.

Darüber hinaus werden aus dem Vorhaben „Maßnahmen auf dem Eisenbahnsektor“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des am 24. März 1984 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) und aus dem Vorhaben „Betriebsassistenz Hadisob“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des am 19. November 1990 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) 300 000,- DM (in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark) ebenfalls für das Vorhaben „Rehabilitierung von Pumpstationen“ verwendet. Die Konditionen des Darlehens für dieses Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- a) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 38 300 000,- DM (in Worten: achtunddreißig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark)
 - 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen;

b) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 11 700 000,- DM (in Worten: elf Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark)

- 50 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen.

(3) Für den „Studien- und Expertenfonds VIII“ steht aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 095 326,14 DM (in Worten: fünf Millionen fünfundneunzigtausend dreihundertsechszwanzig Deutsche Mark und vierzehn Pfennige) zur Verfügung. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 1 776 347,26 DM (in Worten: eine Million siebenhundertundsechszwanzigtausend dreihundertsiebenundvierzig Deutsche Mark und sechsundzwanzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Ammoniumnitrat-Düngemittelfabrik Abu Qir“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 24. April 1986 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 1 348 978,88 DM (in Worten: eine Million dreihundertundachtundvierzigtausend neunhundertachtundsiebzig Deutsche Mark und achtundachtzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Elektrizitätssektor“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des am 24. März 1984 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 913 226,25 DM (in Worten: neunhundertunddreizehntausend zweihundertsechszwanzig Deutsche Mark und fünfundzwanzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Zementfabrik der

National Cement Co./Aufstockung“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des am 9. Dezember 1982 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),

- 666 773,75 DM (in Worten: sechshundertundsechszwanzigtausend siebenhundertdreißig Deutsche Mark und fünfundsiebzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Zementfabrik der National Cement Co./Aufstockung“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 29. Oktober 1978 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) sowie
- 390 000,- DM (in Worten: dreihundertundneunzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Betriebsassistenz für die Zementfabrik der National Cement Co. Tebbin“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des am 2. September 1985 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

(4) Für diese Vorhaben gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß auf seiten der Arabischen Republik Ägypten die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der Notifikation angesehen.

Geschehen zu Kairo am 8. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling
Fuchs

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Nawal el Tatawi

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 14. Januar 1998

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975), wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Äthiopien am 19. Februar 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. August 1997 (BGBl. II S. 1698).

Bonn, den 14. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 14. Januar 1998

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Paraguay am 6. Januar 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Mai 1997 (BGBl. II S. 1152).

Bonn, den 14. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-kirgischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Januar 1998

Das in Bischkek am 4. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 4. Oktober 1997
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Kirgisischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kirgisischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), einen Finanzierungsbeitrag von bis zu insgesamt 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“ zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Kirgisischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Kirgisischen Republik wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Artikel 1 abzuschließenden Vertrages entstehen könnten, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Kirgisischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in der Kirgisischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bischkek am 4. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Peter Wienand

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Koitschumanov

**Bekanntmachung
der deutsch-chinesischen Vereinbarung
über die Förderung des chinesisch-deutschen Hochschulkollegs
an der Tong-Ji-Universität in Shanghai**

Vom 14. Januar 1998

Die in Peking durch Notenwechsel vom 9./10. September 1997 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Förderung des chinesisch-deutschen Hochschulkollegs an der Tong-Ji-Universität in Shanghai ist

am 10. September 1997

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Peking, den 9. September 1997

Herr Vorsitzender,

in der Überzeugung, daß die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit der friedlichen Entwicklung der Zukunft der Völker dient, sowie in dem Wunsch, den bestehenden Umfang der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Hochschulen fortzusetzen und zu erweitern, beehre ich mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Förderung des chinesisch-deutschen Hochschulkollegs an der Tong-Ji-Universität in Shanghai vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Volksrepublik China unterstützen die Einrichtung eines Chinesisch-Deutschen Hochschulkollegs an der Tong-Ji-Universität in Shanghai und die Zusammenarbeit zwischen der Tong-Ji-Universität und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zur Verwirklichung von deutschsprachigen Studiengängen in Wirtschaft, Recht und Ingenieurwesen sowie damit zusammenhängenden Gebieten. Die Einrichtung weiterer Studiengänge ist vorgesehen, ebenso die wissenschaftliche Weiterbildung in den Fächern, die am Kolleg unterrichtet werden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt den DAAD mit der Erbringung ihrer Leistungen nach dieser Vereinbarung. Hierüber wird ein gesondertes Abkommen zwischen dem DAAD und der Tong-Ji-Universität geschlossen. Es kann durch gesonderte Partnerschaftsverträge der Tong-Ji-Universität mit deutschen Hochschulen ergänzt werden.
3. Die Tong-Ji-Universität wird eine mit dem DAAD abgestimmte Satzung für das Kolleg erlassen, in welcher Struktur und Aufgaben des Kollegs bestimmt werden.
4. Die deutschen Beiträge sollen insbesondere in der Mitwirkung im Kolleg (Entwicklung und Festlegung der Lehrpläne, Entsendung bzw. Vermittlung und Förderung deutscher Dozenten und Experten, Ausbildung chinesischer Nachwuchsdozenten, Gewährung von Stipendien) bestehen. Der Umfang der deutschen Förderung wird entsprechend dem Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zwischen DAAD und Tong-Ji-Universität vereinbart.
5. Der DAAD hat einen deutschen Projektbeauftragten benannt, der auch Mitglied des Beirats des deutsch-chinesischen Hochschulkollegs ist.
6. Die Regierung der Volksrepublik China gestattet nach Maßgabe des geltenden chinesischen Rechts die Einfuhr von mit deutschen Mitteln beschafften Gütern für Lehre, Forschung und Bürobetrieb, die dem Kolleg unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und stellt diese von den einschlägigen Zöllen und Gebühren frei. Bei Bedarf wird die Staatliche Erziehungskommission der Volksrepublik China die deutsche Seite bei

der zügigen Abwicklung der Einfuhr- und Zollbefreiungsformalitäten für die Hilfsgüter der deutschen Seite für das Kolleg unterstützen; dazu wird die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Volksrepublik China die notwendigen Bescheinigungen ausstellen.

7. Während ihres Aufenthaltes in der Volksrepublik China genießen die im Rahmen der Projektzusammenarbeit von der deutschen Seite nach dort entsandten Lehrkräfte und Mitarbeiter nach Maßgabe des geltenden chinesischen Rechts den Status von aus dem Ausland nach China entsandten Kultur- und Lehrexperthen. Die chinesische Regierung wird für eine zügige Gewährung der erforderlichen Visa und Aufenthaltserlaubnisse Sorge tragen. Bei der Ein- und Ausreise der entsandten oder vermittelten deutschen Dozenten und Fachkräfte und den zu ihren jeweiligen Haushalten gehörenden Familienmitgliedern finden die „Vorschriften der zentralen Zollverwaltung vom 31. 7. 1984“, die diesem Abkommen als Anlage beigefügt sind, Anwendung. Sollten die Zollvorschriften chinesischerseits geändert werden, so werden beide Seiten sich in einem Notenwechsel über die entsprechende Anwendung auf die Regierungsvereinbarung verständigen.
8. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Geltungsdauer um jeweils weitere zwei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
9. Stellt sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung heraus, daß eine Vertragspartei eine Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung wünscht, treten beide Vertragsparteien darüber in Verhandlungen ein.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und chinesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Falls sich die Staatliche Erziehungskommission der Volksrepublik China mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Konrad Seitz

Seiner Exzellenz,
dem Vorsitzenden der Staatlichen Erziehungskommission
der Volksrepublik China
Herrn Professor Zhu Kaixuan
Peking

(Übersetzung)

Minister
der Staatlichen Erziehungskommission
der Volksrepublik China

Beijing, den 10. September 1997

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 9. September 1997 zu bestätigen, die in chinesischer Fassung wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Zhu Kaixuan

An
Herrn Dr. Seitz,
den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Volksrepublik China
Beijing

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation**

Vom 15. Januar 1998

Das Straßburger Abkommen vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1975 II S. 283; 1984 II S. 799), wird nach seinem Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b für

Moldau, Republik am 1. September 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1997 (BGBl. II S. 640).

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechischen Vereinbarung
über die Errichtung eines
Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds**

Vom 15. Januar 1998

Durch den Austausch gleichlautender Noten zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik am 29. Dezember 1997 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik eine Vereinbarung über die Errichtung eines Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds geschlossen worden, die mit Vollzug des Notenwechsels

am 29. Dezember 1997

in Kraft getreten ist; der Notenwechsel samt seinen zwei Anlagen und dem begleitenden Aide-mémoire über die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik

Prag, den 29. Dezember 1997

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Gespräche zwischen unseren beiden Regierungen zur Errichtung eines Tschechisch-Deutschen Zukunftsfonds folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

- „1. Vláda České republiky a vláda Spolkové republiky Německo se na základě bodů VII a VIII Česko – německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji a na základě příslušných dopisů z 21. ledna 1997 dohodly na zřízení Česko-německého fondu budoucnosti jako nadačního fondu podle českého práva (dále Fond) se sídlem v Praze. Podrobnosti jsou dohodnuty v nadační listině a ve statutu. Oba dokumenty tvoří přílohu a jsou nedílnou součástí této dohody.
2. Vláda České republiky uvolní pro Fond protihodnotu, přislíbenou ve vyměněných dopisech týkajících se bodu VII Česko-německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji z 21. ledna 1997, a to 13 285 024 ECU (slovy třináct milionů dvěstěosmdesát pět tisíc dvacet čtyři) českých korunách v následujících platbách:
 - 200 000 000 korun českých, t.j. protihodnotu k 5 294 367 ECU (slovy pět milionů dvěstědevadesát čtyři tisíce třistašedesát sedm) podle denního kurzu k 21. 11. 1997, v roce 1998,
 - 240 000 000 korun českých, t.j. protihodnotu k 6 353 242 ECU (slovy šest milionů třístapadesát tři tisíce dvěstě čtyřicet dva) podle denního kurzu k 21. 11. 1997, v roce 1999,
 - protihodnotu částky, odpovídající rozdílu mezi již uhrazenými splátkami, přepočtenými na ECU vždy podle kurzu ke dni úhrady, a částkou 13 285 024 ECU, v Kč v roce 2000.
 Roční částky budou vyplaceny na korunové konto Fondu, a to
 - 15. ledna, 15. dubna, 15. července a 15. října 1998,
 - 15. dubna, 15. července a 15. října 1999,
 a zbývající částku v roce 2000.
 Nebudou-li vyplacené částky Fondem neprodleně použity k financování projektů, je třeba je uložit formou úročeného vkladu, aby bylo zajištěno zachování hodnoty v českých korunách.
3. Vláda Spolkové republiky Německo uvolní pro Fond protihodnotu, přislíbenou ve vyměněných dopisech týkajících se bodu VII Česko-německé deklarace o vzájemných vztazích a jejich budoucím rozvoji z 21. ledna 1997, a to 71 601 365 ECU (slovy sedmdesát jeden milion šestset jeden tisíc třistašedesát pět) v německých markách v následujících platbách
 - protihodnotu k 10 228 766 ECU (slovy deset milionů dvěstědvacet osm tisíc sedm set šedesát šest) v DM v roce 1998,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 1999,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 2000,
 - protihodnotu k 20 457 532 ECU (slovy dvacet milionů čtyřístapadesát sedm tisíc pět set třicet dva) v DM v roce 2001.
 Roční částky budou vypláceny na devizové konto Fondu vždy po polovině, a to 15. ledna a 15. července každého roku.
 Nebudou-li vyplacené částky Fondem neprodleně použity k financování projektu, je třeba je uložit formou úročeného vkladu, aby bylo zajištěno zachování hodnoty v německých markách.
4. Vláda České republiky se postará o výhodné a přiměřené sídlo Fondu.
5. Tato dohoda je sjednána v českém a německém jazyce, přičemž obě znění jsou stejně závazná.“

Die deutsche Fassung der vorstehenden Vereinbarung lautet wie folgt:

- „1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Tschechischen Republik einigen sich auf der Grundlage von Ziffern VII und VIII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung einschließlich des dazu ergangenen Briefwechsels vom 21. Januar 1997 auf die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds als Stiftungsfonds nach

tschechischem Recht (im weiteren „Fonds“ genannt) mit Sitz in Prag. Das nähere ist in der Stiftungsurkunde und in der Satzung vereinbart. Beide Dokumente sind in der Anlage beigelegt und sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt den im Briefwechsel zu Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 zugesagten Gegenwert zu 71 601 365 ECU (in Worten: Einundsiebzig Millionen Sechshundertundeinstausenddreihundertfünfundsechzig ECU) in Deutschen Mark dem Fonds in folgenden Jahrestanchen bereit:
 - Gegenwert zu 10 228 766 ECU (in Worten: Zehn Millionen Zweihundertachtundzwanzigtausendsiebenhundertsechundsechzig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 1998,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 1999,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 2000,
 - Gegenwert zu 20 457 532 ECU (in Worten: Zwanzig Millionen Vierhundsiebenundfünfzigtausendfünfhundertzweiunddreißig ECU) in Deutschen Mark im Jahre 2001.

Die Jahresbeträge werden jeweils zur Hälfte am 15. Januar und am 15. Juli eines jeden Jahres auf das Devisenkonto des Fonds einbezahlt.

Soweit die ausgezahlten Beträge durch den Fonds nicht unverzüglich zur Projektfinanzierung eingesetzt werden, sind diese verzinslich so anzulegen, daß eine Wert-erhaltung in Deutscher Mark sichergestellt ist.

3. Die Regierung der Tschechischen Republik stellt den im Briefwechsel zu Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 zugesagten Gegenwert zu 13 285 024 ECU (in Worten: Dreizehn Millionen Zweihundertfünfundachtzigtausendvierundzwanzig ECU) in Tschechischen Kronen dem Fonds wie folgt bereit:
 - 200 000 000 Tschechische Kronen, d.h. Gegenwert zu 5 294 367 ECU (in Worten: Fünf Millionen Zweihundertvierundneunzigtausenddreihundertsiebenundsechzig ECU) nach dem Tageskurs am 21. 11. 1997 im Jahre 1998,
 - 240 000 000 Tschechische Kronen, d.h. Gegenwert zu 6 353 242 ECU (in Worten: Sechs Millionen Dreihundertdreiundfünfzigtausendzweihundertzweiundvierzig ECU) nach dem Tageskurs am 21. 11. 1997 im Jahre 1999,
 - Gegenwert des Betrages, der dem Unterschied zwischen den bereits erfolgten Zahlungen, umgerechnet in ECU jeweils zum Kurs am Zahlungstage, und dem Betrag von 13 285 024 ECU (in Worten: Dreizehn Millionen Zweihundertfünfundachtzigtausendvierundzwanzig ECU) entspricht, in Tschechischen Kronen im Jahre 2000.

Die Jahresbeträge werden jeweils auf das Kronenkonto des Fonds einbezahlt, und zwar

- am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1998,
 - am 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 1999
- und der Restbetrag im Jahre 2000.

Soweit die ausgezahlten Beträge durch den Fonds nicht unverzüglich zur Projektfinanzierung eingesetzt werden, sind diese verzinslich so anzulegen, daß eine Wert-erhaltung in Tschechischen Kronen sichergestellt ist.

4. Die Regierung der Tschechischen Republik wird für eine kostengünstige und angemessene Unterbringung des Fonds Sorge tragen.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und tschechischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihr Einverständnis erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis zum Ausdruck bringende Antwortnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung des Tschechisch-Deutschen Zukunftsfonds bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Prag

Anlage 1

**Stiftungsurkunde
des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds
(Stiftungsfonds)**

Aufgrund der Willensübereinstimmung der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland schließen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik, Loretánské nám. 5, 118 00 Praha 1, IČO: 45769851, vertreten durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Jaroslav Šedivý, und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Botschafter Anton Roßbach, nachstehenden Vertrag:

Artikel I

Auf der Grundlage der am 21. Januar 1997 in Prag unterzeichneten Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung (im folgenden „Erklärung“ genannt) und des bei diesem Anlaß erfolgten Briefwechsels wird der „Deutsch-Tschechische Zukunftsfonds (Stiftungsfonds)“ mit Sitz in Prag (im folgenden „Fonds“ genannt) errichtet.

Artikel II

Zweck des Fonds ist die Bereitstellung von Mitteln, die der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Ziffer VII der Erklärung dienen.

Die Mittel des Fonds werden zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt. Besondere Bedeutung haben dabei die Rechtzeitigkeit und die Wirksamkeit dieser Projekte.

Artikel III

Aus den Mitteln des Fonds wird gemäß Ziffer VIII Absatz 3 der Erklärung das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum gefördert, in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.

Artikel IV

Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Über die beabsichtigte Ernennung bzw. den Wechsel von Verwaltungsratsmitgliedern benachrichtigen sich die beiden Minister im voraus.

Ein Verwaltungsratsmitglied wird aus den im Gesetz festgelegten Gründen oder auf Vorschlag des ernennenden Ministeriums abberufen.

Artikel V

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund abwesende Mitglieder ist Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausnahmsweise möglich.

Zur Beschlußfassung sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung des Fonds ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Artikel VI

Der Wirtschaftsprüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern.

Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

Ein Mitglied des Wirtschaftsprüfungsausschusses wird aus den im Gesetz festgelegten Gründen oder auf Vorschlag des ernennenden Ministeriums abberufen.

Artikel VII

Der Fonds errichtet ein Devisen- und ein Kronenkonto in der Tschechischen Republik, geführt bei der Československá obchodní banka a. s. Praha (Tschechoslowakischen Handelsbank) in Prag.

Das Vermögen des Fonds kann nur zur Finanzierung von Projekten gemäß Artikel II sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten des Fonds verwandt werden.

Die Verwaltungsausgaben des Fonds sind auf das sachlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten des Fonds dürfen 0,9% der in Ziffer VII Abs. 1 der Erklärung festgelegten Summe und 7,5% des Betrages, den der Fonds im betreffenden Jahr zur Finanzierung von Projekten verausgabte, nicht übersteigen.

Der Fonds wird nach Erschöpfung der ihm aus den Haushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel aufgelöst.

Der Fonds kann mit einer Stiftung oder einem Stiftungsfonds nur in dem Fall fusionieren, daß sich die Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland darauf einigen.

Im Fall der Liquidation des Fonds wird der Liquidationserlös auf eine Stiftung oder einen Stiftungsfonds gemäß zu schließender Vereinbarung der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zeitpunkt der Liquidation übertragen.

Artikel VIII

Bei der Auswahl von Projekten und Gewährung von Mitteln kann eine Förderung nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Fonds erfolgen.

Projekten, bei denen der Träger selbst mit einem Eigenanteil beteiligt ist sowie gemeinsamen Projekten der deutschen und der tschechischen Seite soll vorbehaltlich der Regelung zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt in der Regel Vorrang eingeräumt werden.

Eine Vereinbarung über die Förderung kann erst dann geschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Antragsteller haben zu diesem Zweck ein vollständiges Finanzierungs- und Nutzungskonzept des Projektes vorzulegen.

Artikel IX

Das Sekretariat ist das Exekutivorgan des Fonds und übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung und entsprechend den ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen aus.

An der Spitze des Sekretariats steht der Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Vertreter, die sich jährlich in der Funktion des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers abwechseln.

Auf Vorschlag des jeweiligen Ministeriums beruft der Verwaltungsrat den betreffenden Vertreter aus dem Amt ab.

Artikel X

Der Fonds legt den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds sowie auf Anforderung die zur Überprüfung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vor.

Artikel XI

Für Änderungen der Satzung des Fonds ist die Zustimmung der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Anlage 2

**Satzung
des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds
(Stiftungsfonds)**

- | Teil I
Einleitende Bestimmungen | Teil II
Vermögen des Fonds |
|--|--|
| <p>Artikel 1
Grundsatzbestimmungen</p> <p>1.1 Die Bezeichnung des Stiftungsfonds lautet: „Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds (Stiftungsfonds)“, im folgenden „Fonds“ genannt.</p> <p>1.2 Der Sitz des Fonds ist in Prag.</p> <p>1.3 Der Fonds ist eine juristische Person des Privatrechts, errichtet durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Fonds erlangt Rechtspersönlichkeit durch die Registrierung beim zuständigen Bezirksamt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2
Zweck und Ziele des Fonds</p> <p>2.1 Zweck des Fonds ist die Bereitstellung von Mitteln, die der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland für Projekte gemäß Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 (im weiteren „Erklärung“ genannt) wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendbegegnung, – Altenfürsorge, – Sanatorienbau und -betrieb, – Pflege und Renovierung von Baudenkmalern und Grabstätten, – Minderheitenförderung, – Partnerschaftsprojekte, – deutsch-tschechische Gesprächsforen, – gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte, – Sprachunterricht, – grenzüberschreitende Zusammenarbeit, dienen. <p>2.2 Die Mittel des Fonds werden zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt.</p> <p>2.3 Aus den Mitteln des Fonds wird gemäß Ziffer VIII Absatz 3 der Erklärung das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum gefördert, in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.</p> <p>2.4 Es können Projekte auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie an dritten Orten gefördert werden.</p> | <p>Artikel 3
Einnahmequellen des Fonds</p> <p>3.1 Der Fonds wird durch Beiträge aus den Staatshaushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gespeist. Er ist berechtigt, Geld und sonstige geldwerte Mittel in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen, sofern der Geber keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht, – dem Fonds vererbten Nachlaß, sofern der Erblasser keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht, – Einkommen aus dem Wirtschaften des Fonds, insbesondere Erträgen aus der Vermietung von Liegenschaften oder deren Teilen, – sowie Zinsen aus dem Vermögen des Fonds zu beziehen. <p>3.2 Der Fonds errichtet ein Devisen- und ein Kronenkonto in der Tschechischen Republik, geführt bei der Československá obchodní banka a. s. Praha (Tschechoslowakischen Handelsbank) in Prag.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 4
Verwendung des Vermögens</p> <p>4.1 Das Vermögen des Fonds wird durch den Verwaltungsrat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Effektivität bewirtschaftet. Insbesondere sind Mittel, die nicht für die Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 4.2. in liquider Weise bereitgehalten werden müssen, verzinslich anzulegen.</p> <p>4.2 Das Vermögen des Fonds kann nur zur Finanzierung von Projekten des Fonds gemäß Artikel 2 sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten des Fonds, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bezahlung von Gehältern und sonstigen Vergütungen für vertragliche Leistungen zugunsten des Fonds, – Erstattung von Reiseauslagen, – Kosten für die Vermögensverwaltung, – Kosten für die Propagierung des Fondszweckes, – sonstige mit der Tätigkeit des Fonds zusammenhängende Kosten verwandt werden. <p>4.3 Der Fonds übernimmt unentgeltlich die Verwaltungsaufgaben für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.</p> <p>4.4 Die Verwaltungsausgaben des Fonds sind auf das sachlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten des Fonds dürfen 0,9 % der in Ziffer VII Abs. 1 der Erklärung festgelegten Summe und 7,5 % des</p> |

Betrages, den der Fonds im betreffenden Jahr zur Finanzierung von Projekten verausgabt, nicht übersteigen.

- 4.5 Fördermittel dürfen weder den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfungsausschusses noch den Mitarbeitern des Sekretariats gewährt werden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeiter des Sekretariats ein satzungsmäßiges Organ oder Kontrollorgan oder Mitglied eines satzungsmäßigen Organs oder Kontrollorgans einer anderen juristischen Person, können Fördermittel dieser juristischen Person nicht gewährt werden.

Artikel 5

Projektauswahl und Mittelvergabe

- 5.1 Projekte, die gefördert werden sollen, müssen mit Ziel und Zweck des Fonds übereinstimmen.
- 5.2 Es gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittelaufteilung bezüglich der einzelnen Förderbereiche gemäß Ziffer 2.1.
- 5.3 Projekten, bei denen der Träger selbst mit einem Eigenanteil beteiligt ist sowie gemeinsamen Projekten der deutschen und der tschechischen Seite soll vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. in der Regel Vorrang eingeräumt werden.
- 5.4 Eine Förderung kann nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Fonds erfolgen.
- 5.5 Eine Vereinbarung über die Förderung kann erst dann geschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Antragsteller haben zu diesem Zweck ein vollständiges Finanzierungs- und Nutzungskonzept des Projektes vorzulegen.
- 5.6 Der Verwaltungsrat bestimmt im Einzelfall oder generell weitere Antragskriterien und kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.
- 5.7 Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der Verwaltungsrat keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Fonds nicht gesichert ist. Die Höhe der Fördermittel wird für jedes einzelne Projekt gesondert bestimmt. In der Entscheidung werden Zahlungsweise und Zeitplan der Zuteilung der Fördermittel bestimmt. Eine Auszahlung der Fördermittel muß der beabsichtigten Verausgabung durch den Projektträger unmittelbar vorausgehen.
- 5.8 Antragsteller haben sich zu verpflichten,
- die Finanzmittel ausschließlich gemäß der Zweckbestimmung zu nutzen,
 - dem Fonds eine periodische Berichterstattung mit Verwendungsnachweisen der erhaltenen Mittel vorzulegen und auf Aufforderung des Wirtschaftsprüfungsausschusses die zur Ausübung der Kontrollfunktion verlangten Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung zu unterstützen,
 - dem Fonds einen Abschlußbericht über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel vorzulegen,
 - bei der Durchführung der Projekte in öffentlich erkennbarer Weise auf die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung hinzuweisen,
 - bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen die erhaltenen Mittel zurückzubezahlen sowie vereinbarte Vertragsstrafen zu leisten. Der Fonds ist zur Eintreibung diesbezüglicher Forderungen verpflichtet, soweit dies zweckdienlich ist.

Teil III

Organisation des Fonds

Artikel 6

Organe

- 6.1 Die Organe des Fonds sind der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfungsausschuß.
- 6.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie die Angehörigen des Sekretariats dürfen sich nicht über ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Fonds hinaus in gewinnorientierter Weise an den vom Fonds geförderten Projekten gemäß Artikel 2 beteiligen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

- 7.1 Der Verwaltungsrat ist satzungsmäßiges Organ des Fonds, vertritt ihn nach außen und ist sein Verwalter im Sinne von § 20 C lit. e des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds und entscheidet über alle seine Angelegenheiten.
- 7.2 Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Er genehmigt die Grundsatzdokumente des Fonds und deren Änderungen.
 - Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds, trifft Maßnahmen und fällt Entscheidungen in den Angelegenheiten des Fonds, entscheidet über die Strategie des Fonds und genehmigt Beschlüsse und Empfehlungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses des Fonds.
 - Er entscheidet über die Gewährung von Projektzuwendungen, bestimmt die Finanzstrategie, verfolgt das Wirtschaften des Fonds, genehmigt den Haushalt und seine Änderungen, den Jahresabschluß und den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds.
 - Er beruft die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Wirtschaftsprüfungsausschusses ab, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Gesetz oder aus den in der Stiftungsurkunde festgelegten Gründen nicht mehr erfüllen.
 - Er entscheidet über die interne Funktionsaufteilung und gibt sich bei Bedarf eine ergänzende Geschäftsordnung.
 - Er trifft die für das Sekretariat erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.
 - Er bestimmt die Personen, die ermächtigt sind, im Namen des Fonds zu handeln. Er ist jederzeit berechtigt, Entscheidungen an sich zu ziehen.
- 7.3 Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Mitglieder können nur unbescholtene natürliche und geschäftsfähige Personen sein, die sich in keinem arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis zum Fonds befinden.
- 7.4 Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Über die beabsichtigte Ernennung bzw. den Wechsel von Verwaltungsratsmitgliedern benachrichtigen sich die beiden Minister im voraus.
- 7.5 Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern jeweils einen Vertreter der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Einjahresrhythmus in den Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln.
- 7.6 Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzen-

den einberufen. Dieser ist verpflichtet, außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates jederzeit einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch das Sekretariat des Fonds vorbereitet und gesichert.

- 7.7 Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund abwesende Mitglieder ist Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausnahmsweise möglich.
- Zur Beschlußfassung sind mindestens fünf Stimmen erforderlich.
- Zur Änderung der Satzung des Fonds ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- 7.8 Über die Sitzungen und die Entscheidungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll in tschechischer und in deutscher Sprache verfaßt, das durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch andere von diesen beauftragte Mitglieder unterzeichnet wird. Hat ein Mitglied anders als die Mehrheit gestimmt, muß seine abweichende Meinung auf sein Ersuchen in das Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.9 Für termingebundene Projekte sind Abstimmungen auch durch schriftliches Umlaufverfahren zugelassen. Der Verwaltungsrat legt fest, bis zu welcher Förderungshöhe dieses Verfahren angewandt wird.
- 7.10 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
- durch Ablauf der Amtszeit,
 - durch Tod,
 - durch Abberufung,
 - durch Rücktritt.
- 7.11 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates erstattet werden.
- 7.12 An den Sitzungen des Verwaltungsrates können die Leiter des Sekretariats und die Mitglieder des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie auf Einladung des Vorsitzenden auch andere Personen teilnehmen.

Artikel 8

Wirtschaftsprüfungsausschuß

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß ist das interne Kontrollorgan des Fonds.
- 8.2 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß hat die ihm kraft Gesetz zugewiesenen Kompetenzen und übt seine Funktion in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus.
- 8.3 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.
- 8.4 Die Ziffern 7.5, 7.8 und 7.10 gelten sinngemäß.
- 8.5 Die Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 8.6 Der Wirtschaftsprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 8.7 Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsprüfungsausschuß ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen in

Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses oder des Verwaltungsrates erstattet werden.

Artikel 9

Sekretariat

- 9.1 Das Sekretariat ist das Exekutivorgan des Fonds und übt sein Tätigkeit entsprechend den ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen aus.
- 9.2 An der Spitze des Sekretariats steht der Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Vertreter, die sich jährlich in der Funktion des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers abwechseln.
- Auf Vorschlag des jeweiligen Ministeriums beruft der Verwaltungsrat den betreffenden Vertreter aus dem Amt ab.
- 9.3 Bei weiteren Personalentscheidungen ist neben fachlichen Gesichtspunkten auch auf solche der angemessenen nationalen Vertretung zu achten.
- 9.4 Die Tätigkeit des Sekretariats erfolgt – sofern nicht auf ehrenamtlicher Basis – auf der Grundlage von Zeitverträgen, in Ausnahmefällen auch von Vereinbarungen über die neben dem Arbeitsverhältnis durchgeführte Arbeitstätigkeit, Werkverträgen oder ähnlichen Verträgen.
- 9.5 Das Sekretariat übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Es nimmt Projektanträge entgegen, prüft deren Richtigkeit und bereitet sie für die Entscheidung durch den Verwaltungsrat auf.
 - Es überprüft die vom Antragsteller und dem Empfänger der Fördermittel übermittelten Angaben und Informationen.
 - Es prüft, ob die Projektmittel von den Empfängern in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen verwendet wurden und sorgt bei Zuwiderhandlung für die Rückführung der Mittel.
 - Es bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates einschließlich der Abstimmung im Umlaufverfahren vor. Alle Vorlagen zur Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen sind in tschechischer und deutscher Sprache abzufassen und mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
 - Es übernimmt alle Verwaltungsaufgaben des Fonds.
 - Es übernimmt die Verwaltungsfunktion für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.
 - Es erteilt Informationen über den Fonds.
 - Es bereitet den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds vor, dessen Entwurf vom Geschäftsführer des Sekretariats spätestens drei Monate nach Jahresablauf für das vergangene Kalenderjahr dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Jahresbericht enthält die Übersicht über sämtliche Tätigkeiten des Fonds und die Bewertung dieser Tätigkeiten, insbesondere:
 - Übersicht über das Vermögen und Verbindlichkeiten des Fonds,
 - Übersicht über die Personen, von denen der Fonds Schenkungen im Wert von über 10 000 Tschechische Kronen erhalten hat,
 - Übersicht über die Verwendung des Vermögens des Fonds,
 - Übersicht über die vom Fonds geförderten Projekte einschließlich des Nachweises über die Mittelverwendung,
 - Aufstellung der Verwaltungskosten des Fonds.

Teil IV
Schlußbestimmungen

Artikel 10

Rechenschaftspflicht

Der Fonds legt den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds sowie auf Anforderung die zur Überprüfung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vor.

Artikel 11

Liquidation

- 11.1 Der Fonds wird nach Erschöpfung der ihm aus den Haushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel aufgelöst.
- 11.2 Der Fonds kann mit einer Stiftung oder einem Stiftungsfonds nur in dem Fall fusionieren, daß sich die Regierungen

der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland darauf einigen.

11.3 Im Fall der Liquidation des Fonds wird der Liquidationserlös auf eine Stiftung oder einen Stiftungsfonds gemäß zu schließender Vereinbarung der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zeitpunkt der Liquidation übertragen.

11.4 Der Fonds erlischt am Tag der Eintragung der Löschung im Register.

Artikel 12

Satzung

12.1 Für Änderungen dieser Satzung ist die Zustimmung der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

12.2 Diese Satzung ist in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Prag, den 29. Dezember 1997

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr. 114.714/97 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 29. Dezember 1997 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt die Wiederholung des vollständigen Textes der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Tschechischen Republik einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik vom 29. Dezember 1997 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die am heutigen Tag in Kraft tritt und deren deutscher und tschechischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten
der Tschechischen Republik
Prag

Anlagen zur Verbalnote

(Es folgt die wortgleiche Wiederholung der Texte der Anlagen 1 und 2 der einleitenden Note des tschechischen Außenministeriums vom 29. Dezember 1997.)

Prag, den 29. Dezember 1997

Aide-mémoire über die Errichtung des Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums

In der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vereinbart, ein Deutsch-Tschechisches Gesprächsforum zu errichten.

In Ziffer VIII der Erklärung heißt es: „Beide Seiten vereinbaren die Einrichtung eines Deutsch-Tschechischen Gesprächsforums, das insbesondere aus den Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds gefördert wird und in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.“

Unter dem Deutsch-Tschechischen Gesprächsforum verstehen beide Seiten ein breites Spektrum von Begegnungen und Gesprächen zwischen den Bürgern beider Staaten, deren Ziel ist, einen thematisch, formal und personell mannigfaltigen Dialog zu sichern. Diese Aktivitäten werden im wesentlichen aus den Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds (im weiteren „Fonds“ genannt) gefördert, der über die entsprechenden Projektanträge entscheiden wird.

Zur Umsetzung der Vereinbarung in der Erklärung werden beide Seiten wie folgt verfahren:

Beide Außenminister berufen jeweils bis zu zwanzig Mitglieder eines Koordinierungsrates des Gesprächsforums, dabei jeweils eines zum Ko-Vorsitzenden des Rates. Die Mitgliedschaft im Rat ist ehrenamtlich. Die Ko-Vorsitzenden und die Mitglieder des Koordinierungsrates werden für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Aufgabe des Koordinierungsrates ist es, Aufgaben, Themen und Projekte des deutsch-tschechischen Dialogs für die Öffentlichkeit beider Länder vorzubereiten und vorzuschlagen, die Bilanz der Tätigkeit des Gesprächsforums zu ziehen und über die Mittelverwendung für künftige Aktivitäten zu beraten. Zu diesem Zweck trifft sich der Koordinierungsrat in der Regel zweimal jährlich, einmal zu einer Organisations- und Vorbereitungssitzung, einmal im Zusammenhang mit einer Jahreskonferenz des Gesprächsforums. An den Sitzungen können auch die Mitglieder

des Verwaltungsrates des Fonds sowie der Geschäftsführer des Sekretariats des Fonds, bzw. auch weitere beigeladene Beteiligte teilnehmen. Der Koordinierungsrat sollte insbesondere

1. eine Jahreskonferenz thematisch und organisatorisch vorbereiten. Er sollte dabei folgende Regeln beachten:
 - Jedes Jahr sollte mit der jeweiligen Auswahl der Themen und der Konferenzteilnehmer die erforderliche Breite und Mannigfaltigkeit des Dialogs sichergestellt werden.
 - Besonderer Wert sollte auf die Beteiligung aus den Reihen der jungen Generation gelegt werden.
 - Es sollten aktuelle Themen im Sinne der europäischen Partnerschaft festgelegt werden.
2. für den Verwaltungsrat eine Vorschlagsliste von Empfehlungen bezüglich der Förderung von weiteren, durch andere Institutionen und Persönlichkeiten durchzuführende Dialogveranstaltungen vorbereiten.

Beide Ko-Vorsitzenden vertreten den Koordinierungsrat gegenüber dem Fonds. Sie beantragen beim Verwaltungsrat des Fonds die Genehmigung der Mittel für die Jahreskonferenz und ggf. für seine weiteren Aktivitäten im Sinne der Ziffer VIII, Absatz 3 der Erklärung. Projektbezogen können bei diesen Aufgaben auch andere Institutionen und Persönlichkeiten beteiligt werden.

Die Ko-Vorsitzenden setzen die Entscheidungen des Rates um und haben die Möglichkeit, Entscheidungen selbständig zu treffen, sofern auf eine Entscheidung des Koordinierungsrates nicht gewartet werden kann.

Verwaltungsaufgaben für die Ko-Vorsitzenden und den Koordinierungsrat nimmt unentgeltlich das Sekretariat des Fonds wahr.

Weitere Verfahrensregeln für ihre Tätigkeit legen die Ko-Vorsitzenden und der Koordinierungsrat selbst fest.

Der Koordinierungsrat ist ein Instrument zur Förderung des deutsch-tschechischen Dialogs. Dieser Dialog soll auch in vielfältigen anderen Veranstaltungen und Gremien geführt werden. Die Förderung von Dialogprojekten kann auch unmittelbar beim Fonds beantragt werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe**

Vom 15. Januar 1998

Die Satzung der Internationalen Kupfer-Studiengruppe vom 24. Februar 1989 (BGBl. 1992 II S. 534) ist nach ihrem Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 22 Buchstabe c für

Indien am 30. Juli 1997
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1996 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 15. Januar 1998

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) wird nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für

Tadschikistan am 27. Januar 1998
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1997 (BGBl. II S. 1467).

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 24,40 DM (22,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 25,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre
und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

Vom 15. Januar 1998

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 14. Oktober 1994 zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (BGBl. 1997 II S. 1468), ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha	am 16. November 1997
Kirgisistan	am 18. Dezember 1997
Kongo, Demokratische Republik	am 11. Dezember 1997
Sierra Leone	am 24. Dezember 1997
Simbabwe	am 22. Dezember 1997
Südafrika	am 29. Dezember 1997.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (BGBl. II S. 2003).

Bonn, den 15. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger